

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

**„PrivatVerrechnungsStelle
der Ärzte und Zahnärzte Bremen e.V.“**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ideelle Zwecke im Sinne des § 21 BGB. Er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Erwerbszweck.
2. Er will die Mitglieder durch Übernahme der mit der Rechnungsabstellung und dem Rechnungseinzug verbundenen Arbeiten entlasten und insoweit und hinsichtlich aller Fragen des Praxismanagements und der Praxisorganisation beraten.
3. Der Verein kann zur Wahrung seiner Aufgaben Gesellschaften oder andere Unternehmungen gründen oder sich an diesen beteiligen. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Gründungen nach Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle können hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung angestellt werden, insbesondere ein Geschäftsführer.
5. Aufgabe des Vereins ist es ferner, besondere, von der Ärztekammer, Zahnärztekammer, Kassenärztlichen Vereinigung und Kassenzahnärztlichen Vereinigung (Körperschaften des öffentlichen Rechts) übertragene Aufgaben wahrzunehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Ärzte, Zahnärzte und Krankenträger werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Vereinsmitglieder müssen eine Beitrittserklärung unterzeichnen. Damit erkennen sie Satzung und Geschäftsordnung an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die sechs Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein muss,
 - c) durch Ausschluss, den der Vorstand bei Nichterfüllung von Satzungsbestimmungen oder sonstigen wichtigen Gründen vornehmen kann, namentlich, wenn ein Mitglied innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Quartalen keine Liquidationen zur Abrechnung durch den Verein einreicht. Letzteres gilt nicht, wenn das Mitglied dem Vorstand des Vereins angehört. Auch eine Wiederwahl ist in diesem Fall nicht ausgeschlossen.“
4. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet ein aus drei Vereinsmitgliedern bestehender Beschwerdeausschuss, darunter der 1. Vorsitzende, der von der Mitgliederversammlung für vier Jahre mit Stellvertretern gewählt wird.
5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder verlieren den Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser ist jährlich im Voraus fällig. Er wird vom Vorstand festgesetzt. Eine Verwaltungskostenumlage wird vom Vorstand kostendeckend festgesetzt und dem Konto des Mitgliedes bei Rechnungsversand belastet. Die Höhe der Verwaltungskosten richtet sich nach dem Aufwand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. ein oder mehrere Geschäftsführer als „besonderer Vertreter“, auch mit dem Aufgabenkreis des Geschäftsführers im Sinne des Kreditwesengesetzes (vgl. § 9)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20 Mitglieder ihre Einberufung schriftlich beantragen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung (Tagesordnung) zur Mitgliederversammlung muss auf die Satzungsänderung hingewiesen werden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Sie sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Bilanzberichtes,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 3. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 4. die Wahl des Vorstandes,
 5. die Änderung der Satzung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Eines der Mitglieder des Vorstandes soll in Bremerhaven seinen Beruf ausüben.
2. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Geschäftsführer als besondere Vertreter einschließlich der Aufgabe des Geschäftsführers im Sinne des Kreditwesengesetzes zu bestellen. Bei Auswahl und Überwachung der Geschäftsführer als besondere Vertreter und Geschäftsleiter haften die Vorstandsmitglieder für grobe Pflichtwidrigkeiten.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Satzung

5. Bei Tod, Austritt oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes hat bei der nächsten Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einberufen wird, eine Ersatzwahl auf die volle Amtsperiode von vier Jahren zu erfolgen. Bis dahin bleibt der Vorstand auch in seiner verminderten Anzahl beschlussfähig.
6. Der Vorstand hält mindestens zweimal im Jahr Sitzungen ab. Diese werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Zwischen Einladung und Sitzung muss eine Frist von zwei Wochen liegen, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf zwei Tage abgekürzt werden kann. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
9. Ein Vorstandsbeschluss mit schriftlicher Zustimmung ist gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

§ 8 Wahl des Vorstandes, Amtsführung des Vorstandes, Vergütung, Aufwandsentschädigung

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Zuruf oder in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Sind ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes neu zu wählen, so sind nur Personen wählbar, die dem Verein im Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren angehören und deren Kandidatur spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand oder dem Geschäftsführer des Vereins erklärt wurde. Die Kandidatur kann im eigenen Namen und durch Benennung Dritter als Kandidaten erfolgen. Mitglieder des amtierenden Vorstandes sind auch ohne schriftliche Kandidatur wählbar. Bei Nichteinhaltung der Frist und Form für die Kandidatur ist der Kandidat nur auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung wählbar.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann eine monatliche oder jährliche pauschalierte Tätigkeitsvergütung für den Vorsitzenden beschließen. An der Beschlussfassung über die Gewährung der Tätigkeitsvergütung und deren Höhe nimmt der Vorsitzende - auch im Falle der Anpassung der Vergütung - nicht teil. Dem stellvertretenden Vorsitzenden steht für ganze Monate, in denen er infolge Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt, eine für den Vorsitzenden beschlossene Vergütung zu. Der Vorsitzende erhält entsprechend für ganze Monate, in denen er an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, eine beschlossene Vergütung nicht.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss in den steuerrechtlich zulässigen Grenzen Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 9 Geschäftsführer als Besonderer Vertreter

1. Geschäftsführer sind als „besondere Vertreter“ des Vereins i.S. des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bevollmächtigt. Insbesondere sind Geschäftsführer als besondere Vertreter mit der Aufgabe der Geschäftsleiter im Sinne des Kreditwesengesetzes zu betrauen, soweit dies zur pflichtgemäßen Organisation der Geschäfte des Vereins gesetzlich vorgeschrieben ist. Näheres regelt der Vorstand durch einen Dienstvertrag mit den Geschäftsführern sowie im Rahmen einer Dienstordnung für die Geschäftsführer als besondere Vertreter.
2. Zu dem Tätigkeitsbereich der Geschäftsführer als besondere Vertreter zählt im Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes zudem der Bereich der Vorfinanzierung der Honorarforderungen der Mitglieder (insbesondere Prüfung der Bonität des Mitglieds, der Rahmenvertragsabschluss mit dem Mitglied und das Factoring). Diese Tätigkeit führt der besondere Vertreter eigenverantwortlich durch. Erfordert das Tätigkeitsfeld des Vereins das Vorhandensein mehr als eines Geschäftsleiters im Sinne des Kreditwesengesetzes, so sind geeignete hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins in erforderlicher Zahl zu Geschäftsführern zu bestellen und durch den Vorstand mit den Befugnissen des besonderen Vertreters i.S. des Abs.1 zu versehen.
3. Ist nur ein Geschäftsführer als besonderer Vertreter bestellt, so ist dieser einzelvertretungsberechtigt. Bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer als besondere Vertreter sind diese gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Soweit durch diese Satzung nicht anders bestimmt, kann der Vorstand jedem einzelnen Geschäftsführer als besonderem Vertreter jedoch das Recht zur Einzelvertretung des Vereins übertragen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Sind mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter bestellt, so erlässt der Vorstand eine Dienstordnung zur Abgrenzung der Befugnisse der besonderen Vertreter und regelt darin unter Berücksichtigung der Anforderungen des Kreditwesengesetzes an die Gleichberechtigung von Geschäftsleitern den Gegenstand der ihnen jeweils eingeräumten Einzelvertretungsbefugnis. Die Dienstordnung hat Regelungen dafür vorzusehen, welcher Geschäftsführer die Geschäftsführung außerhalb der kreditrechtlichen Zuständigkeiten leitet
4. Der Vorstand ist hinsichtlich der Tätigkeiten gemäß Abs.2 des Geschäftsführers dessen Aufsichtsorgan. Er trifft durch eine Dienstordnung auch Regelungen für die Abwesenheitsvertretung des Geschäftsführers. Zum Widerruf der Befugnisse als besonderer Vertreter ist der Vorstand jederzeit befugt.

§ 10 Mitgliederliste

Jedes Mitglied hat das Recht, auf der Geschäftsstelle die Mitgliederliste einzusehen. Ausnahmen aus dieser Liste sind Mitglieder, die der Aufnahme in diese Liste widersprechen.

§ 11 Kontrolle des Vereinsvermögens

Buchführung und Jahresabschluss sind jährlich durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer verantwortlich zu prüfen. Der Prüfungsbericht muss der Mitgliederversammlung vor Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vorgelegt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 50% der Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen.
3. Im Falle der Auflösung wird über das vorhandene Vermögen nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu Gunsten einer gemeinnützigen ärztlichen oder zahnärztlichen Einrichtung verfügt.